

# Amtsblatt

## Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 26. Mai 2023

Nummer 23

### Inhalt

	Seite
<b>A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)</b>	
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung - HStS)	160
Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)	161
Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Nutzung der Freilichtbühne "Bierer Berg"	162-164
Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)	165-168
Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe)	168-170
Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)	170-174
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe)	175
<b>B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen</b>	
- Keine	

---

#### Impressum

**Druck und Herausgabe:** Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Bezug:** Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

---

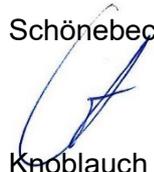
**A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 32. Sitzung am 11.05.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung - HStS)****Beschluss-Nummer: 0524/2023**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Erste Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung -HStS).

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023



Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage I**

**Erste Änderungssatzung der  
Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)  
(Hundesteuersatzung – HStS)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 11.05.2023 die folgende Erste Änderungssatzung, der Satzung vom 20.05.2022 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Der § 8 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Hunde, die von ihrem Halter nachweislich durch Vertrag aus Tierheimen des Salzlandkreises erworben wurden (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz gilt entsprechend). Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab Erwerb gewährt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023



Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
**Beschluss-Nummer: 0531/2023**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage I befindliche Fünfte Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage I**

**Fünfte Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2, 5, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 78 – 79b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 11.05.2023 folgende Fünfte Änderungssatzung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 17.05.2019 beschlossen.

**Artikel 1**  
**Änderung**

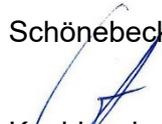
§ 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind. Der Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen trägt die Gebühren des in die öffentliche Kanalisation gelangten Niederschlagswassers, soweit gesetzlich möglich.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Nutzung der Freilichtbühne  
"Bierer Berg"****Beschluss-Nummer: 0499-1/2023**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“.

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023



Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage I****Entgeltordnung für die Nutzung des Objektes „Freilichtbühne Bierer Berg“  
in Schönebeck (Elbe)**

Auf Grund der §§ 45 Abs. 2 Nr. 6 und 99 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck(Elbe) in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1****Zweckbestimmung und Benutzerkreis**

- (1) Die Freilichtbühne „Bierer Berg“, mit den dazugehörigen Garderobenräumen, dem Sanitärtrakt und dem Schulungsraum, steht für regionale und überregionale Veranstaltungen/Nutzungen im Rahmen ihrer Eignung und Verfügbarkeit zur Verfügung, insbesondere für Veranstaltungen der Klassik, Volksmusik, Schlagermusik, für Theateraufführungen und Chorkonzerte, der Kleinkunst, für Comedy und Tanzshows. Veranstaltungen, die auf Grund von Lautstärke oder anderen Gründen das Wohl der Tiere erheblich beeinträchtigen können, sowie politische Veranstaltungen sind nicht zugelassen. Im Besonderen ist eine Überprüfung der zu erwartenden Lautstärke vorzunehmen.
- (2) Die Freilichtbühne „Bierer Berg“ kann durch natürliche oder juristische Personen genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Abschließend entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, sind von der Nutzung ausgeschlossen.  
Ebenfalls ausgeschlossen sind Nutzungen, die satzungsmäßigen Zwecken der „Satzung über den Betrieb der kommunalen, kulturellen Einrichtungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) und dem Heimattiergarten „Bierer Berg“ widersprechen.
- (5) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein Eigenbedarf der Stadt vorliegt, bauliche Maßnahmen oder Reparaturen an den Objekten notwendig werden oder die Benutzung nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

## § 2 Entgelterhebung Abschluss eines Vertrages

- (1) Die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“ erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen dem Antragsteller (Nutzer) und der Stadt Schönebeck (Elbe), in dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt werden.
- (2) Der Vertragsabschluss setzt einen formlosen Antrag seitens des Nutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - Name und Anschrift des Nutzers,
  - Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Durchführung der Nutzung,
  - Zweck der Nutzung, mit Anzahl der Personen,
  - Nutzungsdatum und Nutzungsdauer.
- (3) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Stadt Schönebeck (Elbe), Dezernat I, Sachgebiet Kultur und Sport, zu stellen. Der Antrag kann postalisch, per Fax oder per E-Mail gestellt werden.
- (4) Für die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“ wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der nachfolgenden Bestimmung ergibt und Bestandteil des Vertrages ist.
- (5) Zusätzlich zu den Entgelten werden Betriebskosten (Strom, Wasser und Abwasser) nach Verbrauch erhoben.
- (6) Der Stadt Schönebeck (Elbe) steht es frei, eine Kautions vom Nutzer zu verlangen. Die Höhe der Kautions richtet sich dabei nach Art und Umfang der jeweiligen Veranstaltung und wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (7) Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

## § 3 Höhe der Entgelte

Für die Nutzung der in § 1 genannten Objekte werden nachfolgende Entgelte erhoben:

Objekt	Entgelt neu ab 01.07.2023
Freilichtbühne	11,77 €/pro Nutzungstag
2 x Garderobenraum inkl. 2 x sanitäre Anlagen, 1 x Schulungsraum	4,02 €/pro Nutzungstag

Der Stundensatz eines Verwaltungsmitarbeiters beträgt 35,71 €/h.

Soweit Entgelte für die Nutzung der Freilichtbühne Bierer Berg der Stadt Schönebeck (Elbe) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Entgeltschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

#### **§ 4 Nutzung**

- (1) Der Nutzer ist für die gesamte Organisation der Veranstaltung selbst verantwortlich. Er übernimmt für die Nutzungszeit alle Rechte und Pflichten für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. In der Regel ist die Veranstaltung einschließlich des Abbaus um 20.00 Uhr zu beenden. Das Nähere regelt der Nutzungsvertrag.
- (2) Die Grundreinigung der Bühne mit den dazugehörigen Garderobenräumen, dem Sanitärbereich und dem Schulungsraum erfolgt nach der Wintersaison durch die Stadt Schönebeck (Elbe), um die Betriebsfähigkeit der Spielstätte herzustellen.
- (3) Verlangt der Nutzer eine weitere Reinigung durch die Stadt Schönebeck (Elbe), wird dies zur Sonderleistung und im Nutzungsvertrag geregelt. Die tatsächlichen Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Das Hausrecht steht dem Oberbürgermeister und dem von ihm beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Nutzern Weisungen zu erteilen. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Benutzungsentgelten**

- (1) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen oder die eine bedeutende überregionale Strahlkraft für die Stadt Schönebeck (Elbe) haben, kann von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen oder dieses ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Oberbürgermeister. Die Entscheidung wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben und im Einzelfall geprüft.

#### **§ 6 Entgeltschuldner, Zahlungspflicht, Fälligkeit**

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller, welcher die im § 1 genannten Objekte in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.

#### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“ vom 28.02.2020 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)****Beschluss-Nummer: 0534/2023**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage I**

**Satzung  
über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) und i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 11.05.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen.

**§ 1**

**Pauschale Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in der jeweils genannten Höhe wie folgt:

1.	Stadtwehrleiter	275,00 EUR
2.	Stadtteil- und Ortswehrleiter	120,00 EUR
3.	Stadtjugendfeuerwehrwart	90,00 EUR
4.	Jugendwart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr	55,00 EUR
5.	Gerätewart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr	55,00 EUR

- (2) Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Stellvertretener Stadtwehrleiter mit Funktion  | 150,00 EUR |
| 2. | Stellvertretener Stadtteil- und Ortswehrleiter | 70,00 EUR  |
- (3) Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen wie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken).
- (4) Ist ein Funktionsträger gemäß den Absätzen 1 und 2 ununterbrochen länger als einen Monat verhindert, seine Funktion auszuüben, so entfällt seine pauschale Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats. Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) wahr, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

## § 2

### **Anlassbezogene Aufwandsentschädigung**

Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe) mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 mit erfolgreichem Absolvieren der Atemschutzübungsanlage eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung einmal jährlich in Höhe von 120,00 € gewährt.

Anlassbezogene und pauschale Aufwandsentschädigung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auch gleichzeitig gezahlt.

## § 3

### **Verdienstauffall**

- (1) Neben der pauschalen und der anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 2 besteht Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstauffalles durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Verdienstauffall ersetzt, jedoch höchstens 128 Euro je Tag (16 Euro/Stunde und 8 Stunden/Tag). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des

Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstaufschlag abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12,50 Euro pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes i.H.v. 10 Euro, höchstens 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Dieser soll innerhalb eines Vierteljahres nach dem Einsatz oder Lehrgang bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu stellen.

#### **§ 4**

#### **Anlassbezogene Verpflegungspauschale**

Bei längeren Einsätzen im Gemeindegebiet und ganztägigen gemeinschaftlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden die Feuerwehrangehörigen versorgt. Die Entscheidung ist grundsätzlich in Abhängigkeit der Gesamtdauer, Wetterlage, und Einsatzlage zu treffen.

Bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes soll die Versorgung grundsätzlich von der anfordernde Kommune abgesichert werden.

#### **§ 5**

#### **Dienstreisen**

- (1) Aufwendungen für Dienstreisen im Gemeindegebiet sind grundsätzlich gemäß § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen erstattet, soweit die Dienstreise nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen kann und vom Stadtwehrleiter angewiesen ist.
- (2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätze für Fahrtkosten zum Zielort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Zielort und zurück erstattet. Die Teilnehmerzertifikate sind gemeinsam mit den Dienstreiseaufträgen vorzulegen.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes müssen vom Stadtwehrleiter oder seinem Vertreter angewiesen und vom zuständigen Dezernenten genehmigt sein.

## § 6 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung und sonstigen Auslagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Bewilligung des Erstattungsantrages gezahlt.

## § 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 20.12.2019 (Beschluss-Nr. 0073/2019) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023



Knoblauch  
Oberbürgermeister



---

### **Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe) Beschluss-Nummer: 0519/2023**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023



Knoblauch  
Oberbürgermeister

---

## Anlage I

### **Richtlinie für die Vergabe des RATHAUSPREISES der STADT SCHÖNEBECK (ELBE)**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) verleiht als Dank und Anerkennung für herausragende Verdienste an Einzelpersonen oder Personengruppen jährlich bis zu drei Rathauspreise.

Der Rathauspreis wird an Einzelpersonen oder Personengruppen vergeben, die sich insbesondere durch ihr Verhalten, durch hervorragende Leistungen, durch gemeinnützige Tätigkeiten einmalig oder über einen längeren Zeitraum um das Wohl und das Ansehen der Stadt Schönebeck (Elbe) und seiner Einwohner verdient gemacht haben.

#### **1. Vorgaben für die Verleihung des Rathauspreises**

1.1. Voraussetzung für die Vergabe des Preises ist, dass

- die in Frage kommende Person in der Stadt Schönebeck (Elbe) wohnt,
- die in Frage kommende Person eine besondere enge Beziehung zu Schönebeck (Elbe) hat oder
- das Werk bzw. die Arbeit in einem Bezug zu Schönebeck (Elbe) steht.

Preisträger können natürliche und juristische Personen sein.

1.2. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates und der Oberbürgermeister. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung bis zum 31.07. eines Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. In Ausnahmefällen kann ein anderer Einreichungstermin zugelassen werden. Aus diesen Vorschlägen empfiehlt der Stadtrat in nichtöffentlicher Beratung Personen zur abschließenden Entscheidung. Eigenbewerbungen für den Rathauspreis sind nicht zulässig.

1.3. Über die Vergabe des Rathauspreises beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

1.4. Der Rathauspreis besteht aus einer Urkunde, einem Baum und einer Ehrengabe. In der Urkunde sind die den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des Auszuzeichnenden darzulegen.

#### **2. Verleihung des Rathauspreises**

2.1. Der Rathauspreis wird im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Preisverleihung kann auch im Rahmen einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden.

2.2. Die Vergabe des Preises an eine Person oder Personengruppe ist maximal dreimal in Folge möglich.

2.3. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Rathauspreises besteht nicht.

**3.** Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### 4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15.05.2009 in der Fassung der Ersten Änderung vom 03.04.2014 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023



Knoblauch  
Oberbürgermeister

---

#### **Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)**

##### **Beschluss-Nummer: 0520/2023**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage I aufgeführte Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023



Knoblauch  
Oberbürgermeister

---

#### **Anlage I**

##### **Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Auf Grund der §§ 8 und 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Arten der Ehrungen**

Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle der Stadt kann die Stadt Schönebeck (Elbe) das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen verleihen.

#### **§ 2**

##### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann an Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Schönebeck (Elbe) in Verbindung steht.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schönebeck (Elbe) zu vergeben hat.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

### **§ 3**

#### **Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird an lebende Personen verliehen.
- (2) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (4) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Hauptausschuss zur nichtöffentlichen Vorberatung vor. Über die Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 4**

#### **Verleihungsakt**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Oberbürgermeister vorgenommen. Die Preisverleihung kann auch im Rahmen einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden.
- (2) Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde und ein anspruchsvolles Sachgeschenk im Wert von 250,00 €, einen Baum sowie einen Blumenstrauß im Wert von 15,00 €. Die Übergabe erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates.
- (3) Der Ehrenbürger trägt sich in das Goldene Buch der Stadt Schönebeck (Elbe) ein.
- (4) Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Schönebeck (Elbe) kostenfrei teilzunehmen und wird zu besonderen Anlässen persönlich eingeladen.

- (5) Folgende städtische Einrichtungen, sofern verfügbar, dürfen von Ehrenbürgern unentgeltlich genutzt werden:
- die Stadtbibliothek,
  - das Freibad,
  - das Hallenbad und
  - der Solequell.

## **§ 5**

### **Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers oder mit seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Stadt Schönebeck (Elbe) stehen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
- (3) Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

## **§ 6**

### **Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.
- (2) Unwürdiges Verhalten liegt z. B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Schönebeck (Elbe) gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über den Entzug des Ehrenbürgerrechts.
- (4) Vor der Beschlussfassung sollte dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
- (5) Der Oberbürgermeister teilt die Entscheidung des Stadtrates dem Betroffenen schriftlich mit.
- (6) Der Name des Betroffenen wird im Goldenen Buch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert ihre Gültigkeit.
- (7) Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Verleihung der Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich im Sinne von § 30 KVG LSA tätig gewesen (mindestens 3 Wahlperioden) und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Wahlperiode

1990 bis 1994 wird den Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt.

z.B.:

„Ehrenstadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe)“

„Ehrenstadtteilwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)“

„Ehrenstadtwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)“

- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Personen, die sich um die Stadt Schönebeck (Elbe) verdient gemacht haben - ohne ehrenamtlich tätig für die Stadt Schönebeck (Elbe) gewesen zu sein - eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

## **§ 8**

### **Verfahren zur Verleihung der Ehrenbezeichnung**

- (1) Anträge zur Verleihung der Ehrenbezeichnung können aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Hauptausschuss zur nichtöffentlichen Vorberatung vor. Über die Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbezeichnung vorgesehene Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann die Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 9**

### **Verleihungsakt**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Oberbürgermeister vorgenommen. Die Preisverleihung kann auch im Rahmen einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden.
- (2) Der zu Ehrende erhält anlässlich seiner Auszeichnung eine Ehrenurkunde sowie einen Blumenstrauß im Wert von 15,00 €. Die Übergabe erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen und Anlässen der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich eingeladen.

**§ 10****Entziehung der Ehrenbezeichnung**

- (1) Der Stadtrat kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.
- (2) Unwürdiges Verhalten liegt z. B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Schönebeck (Elbe) gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Vor der Beschlussfassung sollte der mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Person Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
- (4) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über den Entzug der Ehrenbezeichnung.
- (5) Der Oberbürgermeister teilt die Entscheidung des Stadtrates dem Betroffenen schriftlich mit.
- (6) Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

**§ 11****Abschließende Vorschriften**

- (1) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung werden vom Oberbürgermeister und vom Vorsitzenden des Stadtrates unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden bzw. des Auszuzeichnenden zu würdigen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 12****In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen vom 25.09.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 12.05.2023

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Mit Beschluss Nr. 0533/2023 vom 11.05.2023 hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) nach § 120 Abs. 1 KVG LSA den Jahresabschluss 2018 bestätigt und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 festgestellt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP OST hat den Jahresabschluss geprüft. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP OST vom 24.01.2023 sowie der Bestätigungsvermerk zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vor.

Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 163.585.714,55 EUR.

Das Jahresergebnis in Höhe von 2.745.068,05 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der vorstehende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 30.05.2023 bis 08.06.2023 im Rathaus, Zimmer 108, Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr

öffentlich aus.

Schönebeck, 26.05.2023

  
i.v.  
Knoblauch  
Oberbürgermeister

---

**B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

- Keine